

## **Ausführungsbestimmungen der Technischen Fakultät zur Abweichung von den Regelungen in § 12 der Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der FAU (FPromO Tech) vom 21. Januar 2013 i.d.F. vom 23. Dezember 2020 während der Corona-Pandemie**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 – **Corona-Satzung** – vom 17. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Promotionsausschuss der Technischen Fakultät mit Beschluss vom 25.11.2021 folgende Ausführungsbestimmungen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur für mündliche Promotionsprüfungen, die abweichend von den Regelungen in §12 **FPromO Tech** teil-elektronisch durchgeführt werden, d.h. bei denen ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission über ein Video- und Konferenztool zugeschaltet wird. <sup>2</sup>Wird die bzw. der Promovierende über ein Video- und Konferenztool zugeschaltet, finden diese Ausführungsbestimmungen ausdrücklich keine Anwendung und es ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 **Corona-Satzung** die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – vom 2. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. <sup>3</sup>Die nach §12 **FPromO Tech** in Präsenz durchgeführten Promotionsprüfungen sowie die nach diesen Ausführungsbestimmungen teil-elektronisch durchgeführten Prüfungen sind unter Beachtung der von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie der Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 21. September 2021 und dem Infektionsschutzkonzept der FAU in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

## § 2 Abweichende Verfahrensregeln

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit den (digitalen) Raum verlassen haben, wenn die Disputation nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 **FPromO Tech** beginnt. <sup>2</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung ist zu keinem Zeitpunkt gestattet; Gleiches gilt für eine Zuschaltung anderer Personen als der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 **FPromO TechFak** Berechtigten während der Disputation.

(2) § 12 Abs. 6 **FPromO Tech** i.V.m. § 12a **RPromO** gilt mit der Maßgabe, dass die bzw. der Vorsitzende des Promotionsorgans im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission gestatten kann, dass mehr als nur ein Mitglied der Prüfungskommission sowie auch die bzw. der Vorsitzende selbst über die Zuschaltung über ein Video- und Konferenztool an der mündlichen Prüfung teilnehmen kann; die in der **EFernPO** niedergelegten Grundsätze sind zu beachten.

(3) Abweichend von § 12a Abs. 5 **RPromO** i.V.m. § 12 Abs. 6 **FPromO Tech** ist die Bestellung von Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertretern für die zugeschalteten Mitglieder entbehrlich; § 11 Abs. 1 **EFernPO** i.V.m. § 9 Abs. 2 **BayFEV** gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zum Beitritt zur Video-Konferenz lädt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ein und führt das Prüfungsprotokoll.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft und treten automatisch mit dem Außerkrafttreten der Corona-Satzung ihrerseits außer Kraft.

Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Arten bekannt gegeben:

- a. per Mail an die Promovierenden und die Hochschullehrer/innen der Fakultät.
- b. auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.